



Drucksachen

des Abgeordnetenhauses von Berlin

Ausgegeben am 7. 10. 1966

IV. Wahlperiode

Nr. 1632

**Vorlage — zur Kenntnisnahme —
gemäß Artikel 47 Abs. 1 der Verfassung von Berlin
über Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplanes IX-16
für die Grundstücke Ringbahnstraße 17,
Kurfürstendamm 116, 117, 118 (Henriettenplatz)
im Bezirk Wilmersdorf**

Wir bitten, gemäß Artikel 47 Abs. 1 der Verfassung von Berlin die nachstehende, vom Senator für Bau- und Wohnungswesen erlassene Verordnung zur Kenntnis zu nehmen:

**Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplanes IX-16
für die Grundstücke
Ringbahnstraße 17, Kurfürstendamm 116, 117, 118
(Henriettenplatz) im Bezirk Wilmersdorf**

Vom 15. September 1966

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341 / GVBl. S. 665) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080) wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan IX-16 vom 21. Februar 1966 für die Grundstücke Ringbahnstraße 17, Kurfürstendamm 116, 117, 118 (Henriettenplatz) im Bezirk Wilmersdorf wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplanes kann beim Bezirksamt Wilmersdorf, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Vermessungsamt, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplanes können beim Bezirksamt Wilmersdorf, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Stadtplanungsamt und Bauaufsichtsamt, während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Begründung umseitig

A. Begründung:

I. Veranlassung des Planes

Die Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegen nach der vorbereitenden Bauleitplanung - Neufassung des Baunutzungsplanes vom 28. Dezember 1960 (ABl. 1961 S. 742) - im Kerngebiet und im gemischten Gebiet der Baustufe V/3.

In Verbindung mit dem Neubau der Kurfürstendammbrücke in den Jahren 1961 bis 1963 und der neuen Straßenführung am Henriettenplatz war es notwendig, die bauliche Nutzung der Grundstücke Kurfürstendamm 116 bis 118 und Ringbahnstraße 17 neu zu regeln.

Durch die Ausweisung einer bereits angelegten öffentlichen Stichstraße sichert der Bebauungsplan gleichzeitig die Zu- und Ausfahrt für die Grundstücke Kurfürstendamm 117 bis 118 und Ringbahnstraße 16.

II. Inhalt des Planes

Der Bebauungsplan setzt auf den Baugrundstücken die Grundflächen und die zulässige Zahl der Vollgeschosse für dem Kerngebiet zugehörige 7- bis 8geschossige Baukörper fest.

Der mit einer Kolonnade versehene 4,50 m breite östliche Teil des Baukörpers auf dem Grundstück Kurfürstendamm 116 wurde im Straßenniveau als nicht überbaubare Grundstücksfläche festgesetzt, die mit einem Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit zu belasten ist.

Die innerhalb der ausgewiesenen Baugrenzen erreichte GFZ liegt bei 2,4. Da sich die Grundstücke an einer für die städtebauliche Gestaltung wesentlichen Stelle und in einem überwiegend bebauten Gebiet befinden, ist die Überschreitung der nach § 17 Abs. 1 der Baunutzungsverordnung höchstzulässigen Geschößflächenzahl städtebaulich gerechtfertigt (§ 17 Abs. 8 der Baunutzungsverordnung). Die Umwandlung des gemischten Gebietes in Kerngebiet liegt im Rahmen der Entwicklung des Bebauungsplanes aus der vorbereitenden Bauleitplanung. Die erhöhte Ausnutzung hält sich im Rahmen der Richtlinien über Bauten im Kerngebiet vom 3. März 1965 (Dbl. VI/1965 Nr. 15).

Da im Interesse des zügigen Straßenverkehrs Überfahrten zum Kurfürstendamm für die Baugrundstücke nicht mehr möglich sind, setzt der Bebauungsplan entlang der

Straßenbegrenzungslinie des Kurfürstendamms ein Zu- und Ausfahrtsverbot fest. Er setzt an der südöstlichen Grenze der Grundstücke Ringbahnstraße 15 und 16 eine Stichstraße als öffentliches Straßenland fest.

Der Bebauungsplan hebt die nicht mehr benötigten Straßen- und Baufluchtlinien auf und setzt der Planung entsprechende Straßenbegrenzungslinien, Baulinien und Baugrenzen fest.

Für die Grundstücke Kurfürstendamm 116 Ecke Ringbahnstraße 17 und Kurfürstendamm 117 ist am 13. Dezember 1965 eine Grenzregelung beschlossen worden.

III. Verfahren

Der Bebauungsplan ist den zu beteiligenden Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, vorgelegt worden.

Vorgebrachte Änderungswünsche wurden berücksichtigt.

Die Bezirksverordnetenversammlung des Bezirks Wilmersdorf hat dem Plan am 14. April 1966 zugestimmt.

Gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes hat der Bebauungsplan in der Zeit vom 29. April 1966 bis 31. Mai 1966 und aus formellen Gründen erneut vom 6. Juni 1966 bis 6. Juli 1966 öffentlich ausgelegen. Bedenken und Anregungen wurden nicht vorgebracht.

B. Rechtsgrundlage:

Bundesbaugesetz vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341 / GVBl. S. 665) in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung vom 26. Juni 1962 (BGBl. I S. 429 / GVBl. S. 757);

Gesetz zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080).

C. Haushaltsmäßige Auswirkungen:

a) Einnahmen und sächliche Ausgaben:

Nach Angaben des Bezirksamtes Wilmersdorf entstehen keine Einnahmen und Ausgaben.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen: Keine.

Berlin, den 22. September 1966

Der Senat von Berlin

Albertz
Bürgermeister

Schwedler
Senator
für Bau- und Wohnungswesen